



## **Covid-19: Anpassungen der Einreisebestimmungen und der grenzsanitarischen Massnahmen**

Dokument vom 11. Juni 2021 für die Anhörung der Kantone zu den Anpassungen der Einreisebestimmungen und der grenzsanitarischen Massnahmen

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 11. Juni 2021 unterbreitet der Bundesrat den Kantonen die geplanten Änderungen der Einreisebestimmungen in die Schweiz sowie die Anpassung der grenzsanitarischen Massnahmen zur Konsultation. Die fortschreitende Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung ermöglicht es, die zurzeit geltenden Einreisebestimmungen und grenzsanitarischen Massnahmen bei der Einreise in die Schweiz per Ende Juni zu lockern. Die Anpassungen sollen so geschehen, dass die sich positiv entwickelnde epidemiologische Lage nicht gefährdet wird. Dabei kommt der Verhinderung der Einschleppung von besorgniserregenden Virusvarianten eine entscheidende Rolle zu.

Parallel zu dieser Vorlage schickt der Bundesrat den Öffnungsschritt V in die Konsultation. Mit diesem strebt der Bundesrat Öffnungen in sämtlichen Lebensbereichen an. Zusammengekommen sind mit diesen beiden Vorlagen demnach weitreichende Lockerungen des Massnahmendispositivs vorgehenden. Dieser Schritt geht mit einem gesteigerten epidemischen Risiko einher und steht unter Vorbehalt einer anhaltenden günstigen epidemischen Entwicklung.

### **2. Bedeutung der Virusvarianten für die Einreisebestimmungen in die Schweiz**

Wie alle Viren verändert sich auch das Coronavirus Sars-CoV-2 ständig. Die meisten Veränderungen (Mutationen) wirken sich nicht auf die Eigenschaften des Virus aus. Manche Mutationen können jedoch dazu führen, dass Viren besser übertragen werden, zu schwereren Erkrankungen führen oder eine Immunität, welche durch eine frühere Erkrankung ausgelöst oder durch eine Impfung erworben worden ist, umgehen können.

Eine vollständige Verhinderung der Einschleppung von besorgniserregenden Virusvarianten ist nicht möglich. Mit einer frühzeitigen Einführung von grenzsanitarischen Massnahmen kann aber die Geschwindigkeit der Ausbreitung in der Schweiz beeinflusst und entscheidende Zeit für die möglicherweise nötige Anpassung von Bewältigungsmassnahmen gewonnen werden. Herausforderung in diesem Zusammenhang ist, dass der Entscheid zur Umsetzung grenzsanitärer Massnahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits zu einem Zeitpunkt gefällt werden muss, an dem noch wenige wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer neuen Virusvariante vorliegen. Hier soll im Sinne des Vorsorgeprinzips gehandelt werden: Massnahmen müssen dann getroffen werden, wenn ein hinreichend begründeter Verdacht besteht, dass eine Virusvariante als besorgniserregend und für die Schweiz relevant einzustufen ist.

### **3. Aktuelle Einreisebestimmungen in die Schweiz**

Derzeit regeln zwei Verordnungen die Einreise in die Schweiz. Einerseits gelten die Einreisebestimmungen der Covid-19 Verordnung 3 (SR 818.101.24) für Personen aus dem Schengen-Raum und für Personen aus Drittstaaten in die Schweiz. Sie bestimmen, aus welchen Staaten oder Gebieten die Einreise in die Schweiz derzeit möglich ist. Andererseits beinhaltet die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) die grenzsanitarischen Massnahmen, unter welchen Voraussetzungen Personen in die Schweiz einreisen können.



### 3.1. Aktuelle Einreisebestimmungen in die Schweiz

Zwischen den Schengen-Staaten bestehen aktuell keine Einreisebeschränkungen. Für Personen, die vom FZA oder vom EFTA-Übereinkommen erfasst werden (Freizügigkeitsberechtigte) gilt die Personenfreizügigkeit zudem unabhängig davon, aus welchem Staat sie in die Schweiz einreisen.

Für Personen aus Drittstaaten besteht grundsätzlich ein Einreiseverbot für vorübergehende Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit (v. a. Tourismus- und Besuchsaufenthalte) bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen. Bestimmte Drittstaaten sind von diesem Einreiseverbot ausgenommen. Diese Staaten sind im Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Ausgenommen sind zudem Personen aus Drittstaaten, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden. Dieses Einreiseverbot stützt sich auf die Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates der europäischen Union (EU) zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung.

### 3.2. Aktuelle grenzsanitarische Massnahmen

Zusätzlich zu den erwähnten Einreisebeschränkungen müssen Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, bei der Einreise ihre Kontaktdaten angeben, eine Bestätigung eines negativen PCR-Tests oder eines negativen Antigen-Tests auf Sars-CoV-2 mitführen und sich nach der Einreise zehn Tage in Quarantäne begeben. Das EDI führt eine Liste der Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und aktualisiert diese alle 14 Tage. Gemäss geltender Regelung liegt in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit dem Sars-CoV-2 vor, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen ist im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher als in der Schweiz.
- Im betreffenden Staat oder Gebiet ist eine besorgniserregende Variante von Sars-CoV-2 nachgewiesen worden, von der im Vergleich zu der in der Schweiz verbreiteten Virusform eine höhere Gefahr der Ansteckung oder eines schweren Krankheitsverlaufs ausgeht.
- Die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet erlauben keine verlässliche Einschätzung der Risikolage, und es bestehen Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet.
- In den letzten sieben Tagen sind wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben.

Seit dem 31. Mai 2021 gelten für genesene und geimpfte Personen neue grenzsanitarische Massnahmen: Genesene sind für sechs Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung von der Kontaktquarantäne und der Reisequarantäne ausgenommen. Dasselbe gilt für vollständig geimpfte Personen während sechs Monaten<sup>1</sup> ab dem Tag der letzten Impfdosis. Sie sind zusätzlich auch von der Testpflicht und der Pflicht zur Angabe der Kontaktdaten

---

<sup>1</sup> Die Eidg. Kommission für Impffragen (EKIF) wird demnächst über eine Verlängerung bezüglich Dauer der Wirksamkeit der Impfung äussern (Verlängerung auf 9 bzw. 12 Monate). Das EDI wird im Anschluss die Regelung betreffend die Ausnahme von der Kontaktquarantänepflicht für Geimpfte und gegebenenfalls für Genesene anpassen und dem Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt unterbreiten.



befreit. Voraussetzung ist eine vollständige Impfung mit einem in der Schweiz nach den Empfehlungen des BAG verabreichten Impfstoff oder einem durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) bzw. gemäss dem «WHO emergency use listing» zugelassen Impfstoff. Auch Personen unter 16 Jahren werden von der Reisequarantäne und der Testpflicht bei der Einreise grundsätzlich ausgenommen. Genesene und geimpfte Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, sind nicht von der Reisequarantäne und von der Testpflicht befreit.

#### **4. Vorgeschlagene Anpassungen der Einreisebestimmungen und der grenzsanitären Massnahmen**

Aufgrund der positiven Entwicklung der epidemiologischen Lage und der zunehmenden Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Lockerungen der Einreisebestimmungen für geimpfte Personen aus Drittstaaten nach den Empfehlungen der EU und
- Anpassung der grenzsanitären Massnahmen an den aktuellen Verlauf der Epidemie und die zunehmende Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung.

##### **4.1. Anpassungen der Einreisebestimmungen in die Schweiz**

###### Liste der Risikoländer oder -regionen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zur Regelung der Einreise in die Schweiz

Die Liste der Risikoländer oder -regionen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko, die ein Einreiseverbot für vorübergehende Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit (v. a. Tourismus- und Besuchsaufenthalte) regelt, wird weitergeführt (siehe Ziff. 3.1.). Neu sind jedoch auch geimpfte Personen aus Drittstaaten vom Einreiseverbot ausgenommen. Die Anerkennung der Nachweise für eine Impfung soll zukünftig gestützt auf die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) erfolgen. Derzeit werden in der aktuellen Fassung dieser Verordnung jedoch noch keine anerkannte Impfzertifikate aufgelistet, weshalb für den Nachweis einer vollständigen Impfung eine Übergangsregelung angestrebt wird.

###### Liste der Risikoländer oder -regionen mit besorgniserregenden Virusvarianten zur Aktivierung des Notbremsmechanismus

Neu soll eine Liste mit Risikoländer oder -regionen mit besorgniserregenden Virusvarianten geführt werden. Sollte sich die epidemiologische Situation in einem Drittstaat schnell verschlechtern, besonders wenn in einem Land oder Region eine Mutation des Coronavirus Sars-CoV-2 nachgewiesen worden ist, können die Schengen-Staaten eine dringende, vorübergehende Einreisebeschränkung in den Schengen-Raum auch für Personen erlassen, die vollständig geimpft sind (Aktivierung des Notbremsmechanismus). Bislang gibt es aus Sicht der Schweiz keine Länder oder Regionen, bei denen eine solche Massnahme erforderlich wäre. Eine Aktivierung des Notbremsmechanismus wäre aus Sicht der Schweiz für Staaten oder Gebiete mit Verdacht auf oder mit Bestätigung einer besorgniserregenden immunevasive Virusvarianten in Betracht zu ziehen (siehe Ziff. 5.2.). Das EDI informiert umgehend das EJPD, wenn es die Aktivierung des Notbremsmechanismus als notwendig erachtet. Das EJPD hat die Kompetenz, diese Liste anzupassen.



Diese Anpassung der Einreisebestimmung für Personen aus Drittstaaten orientiert sich an der am 20. Mai 2021 verabschiedeten Empfehlung des Rates (EU) 2021/816 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung. Für die Schweiz stellt diese Empfehlung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes dar. Die Einreisebestimmungen für Personen, die aus dem Schengen-Raum in die Schweiz einreisen sowie für Freizügigkeitsberechtigte werden nicht angepasst.

#### **4.2. Anpassungen der grenzsanitarischen Massnahmen**

Verzicht auf Liste der Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko zur Regelung der grenzsanitarischen Massnahmen: Die Liste der Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Risiko einer Sars-CoV-2 Ansteckung soll aufgehoben werden. Zwei der bisherigen Kriterien zur Bestimmung eines Staates oder Gebietes mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (vgl. Ziff. 3.2) sind somit nicht mehr relevant: Wenn die Neuinfektionen pro 100 000 Personen im betroffenen Land oder Gebiet in den letzten Tagen um mehr als 60 höher als in der Schweiz sind und wenn in den letzten sieben Tagen wiederholt infizierte Personen von betroffenen Staaten oder Regionen in die Schweiz eingereist sind.

Listen der Staaten oder Gebieten mit besorgniserregenden Virusvarianten zur Regelung der grenzsanitarischen Massnahmen: Neu werden nur noch Staaten oder Gebiete gelistet, in denen besorgniserregende Virusvarianten zirkulieren. Massgebend für die Einstufung als Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante ist der Nachweis oder die Vermutung, dass dort eine Virusvariante verbreitet ist, von der im Vergleich zu den in der Schweiz vorherrschenden Virusvarianten eine höhere Gefahr der Ansteckung oder eines schweren Krankheitsverlaufs ausgeht.

Erhebung von Kontaktdaten: Neu soll die Erfassung von Kontaktdaten nur noch für folgende Personen zwingend sein:

- Für alle Personen, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen – unabhängig vom Staat oder Gebiet, aus dem sie einreisen.
- Für alle Personen, die aus Staaten oder Gebieten mit einer besorgniserregenden immunevasiven Virusvariante in die Schweiz einreisen – unabhängig vom Verkehrsmittel, mit dem sie in die Schweiz einreisen.

Testpflicht: Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, müssen einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Tests vorweisen. Bei geimpften und genesenen Personen soll auf die Testpflicht verzichtet werden, wenn sie aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, die vermutlich nicht immunevasiv ist (z.B. aktuell Indien, Grossbritannien).

Unabhängig davon müssen alle mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisenden Personen, welche nicht vollständig geimpft sind, beziehungsweise keinen Nachweis einer innerhalb der letzten 6 Monate durchgemachten Covid-19-Erkrankung vorweisen können, auch zukünftig beim Boarding einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Test vorweisen. Die Kontrolle erfolgt durch die Fluggesellschaft vor dem Abflug.



Quarantänepflicht: Für Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden Virusvariante einreisen, soll auch zukünftig eine Quarantänepflicht gelten. Anders als heute soll jedoch bei jedem dieser Staaten separat festgelegt werden, ob die Quarantänepflicht auch für geimpfte und genesene Personen gelten soll. Bei Virusvarianten, gegen welche die Impfung wirksam ist, soll auf eine Quarantänepflicht für geimpfte und genesene Personen verzichtet werden. Dies ist aktuell für alle Virusvarianten der Fall.

*Tabelle 1: Abbildung der Anpassungen der grenzsanitarischen Massnahmen nach Einreise in die Schweiz*

	<b>Testpflicht</b>	<b>Quarantänepflicht</b>	<b>Kontakt Daten</b>
<b>Staaten oder Gebiete ohne besorgniserregende Virusvarianten</b>			
	nicht-geimpfte/nicht-genesene Personen wenn via Flugzeug	Nein	nur Flugzeug
<b>Staaten oder Gebiete mit besorgniserregenden nicht immunevasiven Virusvarianten</b>			
	nicht-geimpfte/nicht-genesene Personen	nicht-geimpfte/nicht-genesene Personen	nur Flugzeug
<b>Staaten oder Gebiete mit Verdacht auf oder Bestätigung von besorgniserregende immunevasive Virusvarianten</b>			
	Ja	Ja	Ja

##### **5. Vorausgenehmigung der Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2021/... und (EU) 2021/... zum digitalen COVID-Zertifikat der EU) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

Im März 2021 schuf das Parlament die gesetzliche Grundlage zur Einführung eines Zertifikats für Impf-, Test- und Genesungsnachweise (SR 818.102). Eine zentrale Eigenschaft der Zertifikate ist die Verwendung für die Ein- und Ausreise in andere Länder und somit die internationale Kompatibilität des Schweizer Zertifikats. Die entsprechenden rechtlichen Ausführungen erfolgten durch die Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (SR 818.102.2; Covid-19-Verordnung Zertifikate). Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Freizügigkeitsrechte während der Covid-19-Pandemie und somit der internationalen Kompatibilität spielt das «digitale COVID-Zertifikat der EU» («EU Digital COVID Certificate»; EDCC) eine zentrale Rolle. Um die Beteiligung der Schweiz am EDCC zu ermöglichen, bedarf es der Übernahme und Umsetzung der relevanten EU-Verordnungen. Dies muss gegenüber der Europäischen Union offiziell notifiziert werden.



Vorgehen: Grundlage des EDCC sind zwei Verordnungen. Die sogenannte Hauptverordnung (EU) 2021/...<sup>2</sup> enthält die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten, eine zusätzliche und Schengen-relevante Verordnung (EU) 2021/...<sup>3</sup> weitet die Hauptverordnung auf Drittstaatenangehörige aus, die sich legal in der EU bzw. im Schengen-Raum aufhalten (nachfolgend: Drittstaatenverordnung). Die Drittstaatenverordnung wird von der Schweiz gestützt auf das Schengen-Assoziierungsabkommen (SR 0.362.31; SAA) als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands übernommen und umgesetzt werden. Aufgrund der im SAA vorgesehenen Mitwirkungsrechte hat die Schweiz von Beginn weg an den Arbeiten zum EDCC im Rat der EU teilgenommen und konnte ihre Anliegen in die Beratungen der beiden Verordnungen einbringen. Zudem können gemäss Hauptverordnung die Zertifikate der Schweiz von der EU anerkannt werden, wenn Äquivalenz und Gegenseitigkeit gegeben sind. Die Schweiz beteiligt sich damit – mangels einer Möglichkeit zur raschen Übernahme der Verordnung durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (SR 142.112.681) – im Rahmen des autonomen Nachvollzugs am EDCC. Dies erfordert die Schaffung äquivalenter Rechtsgrundlagen im schweizerischen Recht, was mit der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) geschehen ist. Die Umsetzung in Schweizer Recht ist somit gewährleistet. Die Europäische Kommission wird durch den Erlass eines Durchführungsbeschlusses sicherstellen, dass die Schweizer Zertifikate auch im EU/EFTA-Raum anerkannt werden.

Mit der entsprechenden Vorausgenehmigung bezweckt der Bundesrat im Hinblick auf die Übernahme und Umsetzung der vorliegenden Verordnungen den erforderlichen Beschluss rechtzeitig, d.h. vor dem Wirksamwerden der Verordnungen (EU) 2021/... und (EU) 2021/... in der EU zu fassen, um die zeitnahe Beteiligung der Schweiz am digitalen COVID-Zertifikat der EU zu ermöglichen, auch wenn zum Zeitpunkt der Bundesratssitzung die Notifikation der EU noch nicht vorliegt.

## 6. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben.

Entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen vom 20. März 2009 (SR 362.1) betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands konsultiert der Bund die Kantone zu Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Für die Vorausgenehmigung der Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2021/... und (EU) 2021/... zum digitalen COVID-Zertifikat der EU (Weiterentwicklungen des Schengen-

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie Fassung gemäss ABl. L ....

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler COVID-19-Impfungen und Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion Zertifikate (digitales COVID-Zertifikat der EU für Drittstaatsangehörige) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie, Fassung gemäss ABl. L ....



Besitzstands) wird zusätzlich die KKJPD angeschrieben.

Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels eines Onlinetools durch. Eine grosse Mehrheit der Kantone hatte dieses bei den letzten Konsultationen erfolgreich genutzt und die Auswertung konnte dadurch massiv erleichtert werden.

Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

## 7. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Einreisebestimmungen in die Schweiz einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Aufhebung des Einreiseverbots für geimpfte Personen aus Drittstaaten einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der grenzsanitarischen Massnahmen für die Einreise in die Schweiz einverstanden? Ja/Nein
  - Ist der Kanton mit der Einführung der neuen Liste der Staaten oder Gebiete mit besorgniserregenden Virusvarianten einverstanden? Ja/Nein
  - Ist der Kanton damit einverstanden, dass die **Erhebung von Kontaktdaten** auf folgende Personengruppen begrenzt wird:
    - a) Alle Personen, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen Ja/Nein
    - b) Personen, die aus Staaten oder Gebiete mit einer besorgniserregenden immunevasiven Variante einreisen, unabhängig vom Verkehrsmittel Ja/Nein
  - Ist der Kanton damit einverstanden, dass die **Testpflicht** auf folgende Personengruppen begrenzt wird:
    - a) Alle nicht geimpfte oder genesene Personen, die mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen. Ja/Nein
    - b) Nicht-geimpfte und genesene Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden nicht immunevasiven Virusvariante einreisen Ja/Nein
    - c) Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit besorgniserregenden einer immunevasiven Virusvariante in die Schweiz einreisen Ja/Nein
  - Ist der Kanton damit einverstanden, dass die **Quarantänepflicht** auf folgende Personengruppen begrenzt wird?



- a) Nicht geimpfte oder genesene Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer besorgniserregenden nicht immunevasiven Virusvariante in die Schweiz einreisen Ja/Nein
  - b) Alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit einer immunevasiven besorgniserregenden Virusvariante in die Schweiz einreisen Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/... und (EU) 2021/... zum digitalen COVID-Zertifikat der EU) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) einverstanden? Ja/Nein

**Frist: 16. Juni 2021, 12 Uhr**

BAG / 11. Juni 2021